

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 034/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Einbringung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2026		
Datum 19.01.26	Geschäftszeichen FB 111/Kla	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Haushaltsplan 2026 Entwurf
Federführender Fachbereich: Sachgebiet 111 - Finanzmanagement		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	29.01.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 einschließlich des Haushaltsplanes, der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, des Stellenplanes, sowie weiterer Anlagen wird zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 einschließlich des Haushaltsplanes, der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, des Stellenplanes, sowie weiterer Anlagen wurde am 22.12.2025 von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Im Ergebnisplan sieht der Entwurf für 2026 einen Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von 113.269.750 € sowie einen Gesamtbetrag der Aufwendungen nach Abzug des globalen Minderaufwands in Höhe von 126.595.692 € vor.
Das Jahresergebnis des Ergebnisplanes beläuft sich für 2026 somit auf -13.325.942 €.

Nach § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnisplan erreicht oder übersteigt.
Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich als erfüllt, wenn der Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.
Dies ist im aktuellen Haushaltsplanentwurf nicht gegeben.

Der Haushalt der Stadt Schwelm weist für das Jahr 2026, sowie die folgenden Jahre der mittelfristigen Finanzplanung jeweils Fehlbeträge aus. Diese Fehlbeträge können nicht durch Eigenkapital ausgeglichen werden.

Durch die Verschlechterung der Haushaltslage ist die Stadt Schwelm bereits seit dem Haushaltsjahr 2024 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Die Frist zum Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 GO NRW begann im Jahr 2025 und endet spätestens im Jahr 2034. Nach Überprüfung des Ergebnisplans und der

möglichen Einsparpotentiale sowie Ertragssteigerungen kann ein Haushaltsüberschuss im Jahr 2034 dargestellt werden.

Nachstehend werden die bedeutendsten Gründe für die Fehlbeträge kurz benannt:

- Das Auslaufen des Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) zur Isolierung der Schäden aus der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg
- Aus den weltweiten Krisen resultierende allgemeine Preissteigerungen (Inflation; hier besonders: für Bauleistungen, Leistungen im Bereich Asyl, Jugend- und Sozialhilfe)
- Durch den Ukraine Krieg ausgelöste Energiekostensteigerungen
- Stagnierende Steuereinnahmen aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage
- Die Tarifabschlüsse für die tariflich Beschäftigten und die Besoldungserhöhung für die Beamten liegen über der pauschal eingerechneten Steigerungsrate.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sieht für 2026 in § 4 nach dem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage und der vollständigen Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage bereits im Haushaltsjahr 2025 ein negatives Eigenkapital vor. Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Haushaltsausgleich erst im Jahr 2034 wiederhergestellt.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes enthält aktuell weiterhin 17 Konsolidierungsmaßnahmen, die bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen sind.

Im Haushaltsplanentwurf 2026 wurde bereits die Entlastung der Altschuldenhilfe nach dem Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG NRW) i. H. v. ca. 17,3 Mio € sowohl im Liquiditätskreditbedarf also auch bei den entsprechenden Zinsaufwendungen zur Jahresmitte berücksichtigt.

Wie in der Finanzplanung 2024/2025 bereits vorgesehen, enthält der Haushaltsplanentwurf 2026 erstmalig Aufwandsansätze für Abschreibungen auf die gem. NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) in der Bilanz aktivierte Bilanzierungshilfe über eine Dauer von insgesamt 50 Jahren und mit einem Betrag von jährlich 381.800 €.

Nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG steht der Stadt Schwelm bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Zur Nutzung dieses Rechts ist ein Beschluss des Rates erforderlich. Eine Überschuldung darf hierdurch jedoch weder eintreten, noch darf sich eine bereits bestehende Überschuldung durch diesen Beschluss erhöhen. Da die Stadt Schwelm voraussichtlich im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 einen nicht durch

Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Bilanz zum Stichtag 31.12.2025 ausweisen wird, kann dieses Recht im Sinne der gesetzlichen Bestimmung nicht ausgeübt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 einschließlich des Haushaltsplanes, der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, des Stellenplanes, sowie weiterer Anlagen wird hiermit eingebracht. Er ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 in elektronischer Fassung beigelegt. Papierexemplare können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schweinsberg